

Update Wirtschaftsprüfung 3 2023

Lösungen zu den Praxisfragen

Thema 7 und 8:
Externe Bestätigungen / BSV bzw. Prüfungsbericht
Lösungen zu den Praxisfragen

Frage 1

- Welche Aussagen zur Pflichtenlage treffen zu?
 - a) Im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung müssen zukünftig nach den neuen GoA keine kostspieligen Bestätigungen von Banken mehr eingeholt werden.
 - b) Die Inhalte der internationalen Prüfungsstandards wurden bereits in früheren Jahren in die deutschen Prüfungsstandards weitgehend übernommen. Dennoch sind beim Bestätigungsvermerk über die Anpassung neuer Begrifflichkeiten materielle Änderungen zu berücksichtigen.

➤ **Nein**

➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Derart einfach ist es leider doch nicht. Zwar schreibt ISA [DE] 505 die verpflichtende Einholung von Bankbestätigungen nicht mehr ausdrücklich verpflichtend vor. Aber deren Einholung wird in das pflichtgemäße Ermessen des Abschlussprüfers gestellt. Bei seiner Ermessensausübung sollte der Prüfer berücksichtigen, dass mit Bankbestätigungen oft auch zusätzliche Informationen außerhalb des Kontosaldos abgefragt und externe Belege oft eine höhere Verlässlichkeit haben als interne Belege, z. B. Personen mit Online-Zugängen und Berechtigte auf Bankkonten.
- **Zu b) Ja:** Es gibt v.a. folgende materielle Anpassungen im Bestätigungsvermerk:
 - Angemessene Darstellung der Rechnungslegungsmethoden
 - Beurteilung der angemessenen Gesamtdarstellung durch die Aufnahme aller Informationen; Diese dürfen nicht irrelevant oder irreführend sein.

Thema 9:
**Neue GoA: Abschließende Darstellung praxisrelevanter
Unterschiede ISA [DE] zu IDW PS**
Lösungen zu den Praxisfragen

Frage 1

- Welche Aussagen zur Pflichtenlage treffen zu?
 - a) Auch nach den ISA [DE] ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchung gesondert zu prüfen und zu dokumentieren. ➤ **Nein**
 - b) Bei der Verständnisklärung über das Geschäftsmodell und das IKS der Einheit sind zwingend alle 5 Komponenten des IKS einzeln zu beurteilen und zu dokumentieren. ➤ **Nein**
 - c) Nach dem ISA [DE] 315 (Revised 2019) wird die IT-Prüfung aufgewertet und in den Prüfungsprozess integriert. Dennoch müssen nicht sämtliche IT-Systeme des Unternehmens mit ihren Risiken und Kontrollen in der Abschlussprüfung beurteilt werden. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Nach ISA [DE] 200 entfällt die explizierte gesonderte Prüfungspflicht der Buchhaltung. Die Ordnungsmäßigkeit wird aus der Gesamtheit aller Beobachtungen und Ergebnisse der Abschlussprüfung nach den GoA zum Abschluss insgesamt abgeleitet. Eine gesonderte Dokumentationspflicht ergibt sich nur, wenn die Buchführung von den Gesetzesvorgaben abweicht.
- **Zu b) Nein:** Nur bei der IKS-Komponenten „Kontrollaktivitäten“ ist eine Beurteilung notwendig, welche Kontrollen relevant sind und ob die Kontrollen wirksam ausgestaltet und implementiert sind. Bei den übrigen 4 Komponenten des IKS ist eine Gesamtwürdigung ausreichend.
- **Zu c) Ja:** Im Rahmen der Verständniskerngewinnung sind zwar in einem ersten Schritt sämtliche IT-Systeme aufzunehmen incl. deren Schnittstellen. Aber über die Brücke der „bedeutsamen Geschäftsvorfälle, Kontensalden und Abschlussangaben“ werden nur die für den Abschluss **relevanten** IT-Anwendungen und Schnittstellen sowie die relevanten generellen IT-Kontrollen Gegenstand der genaueren Prüfung des Abschlussprüfers.

Frage 2

- Welche Aussagen zur Pflichtenlage treffen zu?
 - a) Im Rahmen einer Erstprüfung reicht die Einsichtnahme in den ausführlichen Prüfungsberichtes des vorherigen Abschlussprüfers vollkommen aus. ➤ **Nein**
 - b) Aufgrund der Einführung des ISA [DE] 540 (Revised) muss der Abschlussprüfer beim Vorliegen von Schätzwerten immer und ausschließlich die Annahmen, Methoden und Daten des Unternehmens für die Ermittlung des Schätzwertes prüfen und dokumentieren. Andere weitere Überlegungen hat der Abschlussprüfer nicht anzustellen. ➤ **Nein**
 - c) Es gibt neben der Neueinführung der ISA [DE] auch einen zusätzlichen, neuen IDW PS zur Mitteilung und gesonderten Kommunikationspflichten des Abschlussprüfers zu festgestellte Mängeln im IKS. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** In ISA [DE] 510 wird explizit geregelt, dass die Einsichtnahme in den Vorjahres-Prüfungsbericht nicht mehr ausreichend ist. Vielmehr ist der Abschlussprüfer verpflichtet, mit dem bisherigen Prüfer dessen Prüfung zu erörtern und sich ggf. auch die Arbeitspapiere geben zu lassen.
- **Zu b) Nein:** Der Abschlussprüfer muss eine von drei Vorgehensweisen wählen:
 1. Erlangung von Prüfungsnachweisen für Ereignisse, die bis zum Datum des Prüfungsvermerks eingetreten sind („nachträgliche Ereignisse“)
 2. Prüfung, wie das Management bei der „Wertermittlung“ vorgegangen ist (**MAD**-Prüfung)
 3. Entwicklung einer eigenen Punktschätzung oder Bandbreite durch den Abschlussprüfer
- **Zu c) Ja:** Die Vorschriften zur Mitteilung von Mängeln im internen Kontrollsystem an die für die Überwachung Verantwortlichen und das Managements sind in einem eigenständigen, neuen Prüfungsstandard, dem IDW PS 475 n.F. enthalten.